



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

59. Jg. Nr. 3 / 10. März 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Grafenwöhr, des Marktes Mantel und des gemeindefreien Gebietes Manteler Forst (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) vom 31. Januar 2003 Nr. 230-1402 NEW 72 8

Bekanntmachungen der Zweckverbände

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern 8
Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Cham vom 21. Februar 2003 Az. 230 – 1462.4 - 8 8

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Preimd (Grund- und Hauptschule) in Landgraf-Ulrich-Schule Pfreimd (Grund- und Hauptschule) vom 21. Februar 2003 Nr. 530-5102 SAD 29 12

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 17. Februar 2003 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz 12
Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt RBek vom 6. Februar 2003 Nr. Stabsstelle-0175-4 12

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Grafenwöhr, des Marktes Mantel und des gemeindefreien Gebietes Manteler Forst (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) Vom 31. Januar 2003

Nr. 230-1402 NEW 72

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus dem gemeindefreien Gebiet Manteler Forst werden in den Markt Mantel folgende Flurstücke der Gemarkung Manteler Forst umgegliedert:

Fl.-Nr.	Fläche in ha
101	5,5999
101/1	0,0217
101/2	0,0923
101/3	0,0022
101/4	0,0031

- (2) Aus dem gemeindefreien Gebiet Manteler Forst werden in die Stadt Grafenwöhr folgende Flurstücke der Gemarkung Manteler Forst umgegliedert:

Fl.-Nr.	Fläche in ha
101/5	0,0175
102/1	0,0029

- (3) Aus der Stadt Grafenwöhr werden in den Markt Mantel folgende Flurstücke der Gemarkung Hütten umgegliedert:

Fl.-Nr.	Fläche in ha
462/3	0,0947
462/4	0,0006

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der jeweils aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 157 Gemarkung Manteler Forst des Vermessungsamtes Weiden i. d. OPf. ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Weiden i. d. OPf. aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Regensburg, den 31. Januar 2003
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 12. Dezember 2002 im Oberfränkischen Regierungsamtsblatt vom 24. Januar 2003, Nr. 1, amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Cham

Vom 21. Februar 2003
Az. 230 – 1462.4 - 8

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Cham hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2002 eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Cham beschlossen.

Die neu gefasste Satzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 10. Januar 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 21. Februar 2003
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

**Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Cham**
Vom 29. Januar 2003

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse im Landkreis Cham durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 10. Januar 2003 Nr. 230-1462.4-8) wie folgt geändert und neu gefasst:

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - der Landkreis Cham
 - die Stadt Furth im Wald und
 - die Stadt Roding.
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse im Landkreis Cham.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverband Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

**§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse im Landkreis Cham“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Cham.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

**II.
Verfassung und Verwaltung**

**§ 3
Verbandsorgane**

- Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 – 8) und
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9)

**§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt achtundzwanzig Verbandsräten.
Es entsenden

– der Landkreis Cham	zweiundzwanzig Verbandsräte
– die Stadt Furth im Wald	drei Verbandsräte
– die Stadt Roding	drei Verbandsräte.
- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs.

1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

Die Verbandsräte und die Stellvertreter müssen in dem zum räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes gehörenden Gebiet des sie entsendenden Verbandsmitglieds wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Von den Verbandsmitgliedern des Landkreises Cham müssen stets je vier weitere Verbandsräte und ihre Stellvertreter in dem Gebiet des Landkreises Cham und des Landkreises Roding (nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972), sechs weitere Verbandsräte und ihre Stellvertreter in dem Gebiet des Landkreises Kötzing (nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972) und sechs weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter in dem Gebiet des Landkreises Waldmünchen (nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972) wohnen.

**§ 5
Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 52,00 Euro je Sitzung. Die bestellten Verbandsräte erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 52,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung. Schließt die Sitzung der Verbandsversammlung an eine Sitzung des Verwaltungsrates an, vermindert sich dieses Sitzungsgeld für die Verbandsräte, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind, auf 26,00 Euro.

Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstausschlag und Reisekosten pauschal abgegolten; Art 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) bleibt unberührt.

Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (sog. geborene Verbandsräte) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (3) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach Abs. 2 trägt die Sparkasse.

**§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelnden Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Cham. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind abwechselnd nacheinander für je zwei Jahre in folgender sich ständig wiederholender Reihenfolge, das nächste Mal ab 1. Januar 2003, der Erste Bürgermeister der Stadt Roding, ein von der Verbandsversammlung für die Dauer einer Amtsperiode (Art. 31 Abs. 4 KommZG) durch Beschluss bestellter Verbandsrat und der Erste Bürgermeister der Stadt Furth im Wald. Im Fall seiner Verhinderung vertritt den Vertreter des Verbandsvorsitzenden der in den nächsten beiden Jahren zum Stellvertreter Berufene. Die drei Stellvertreter sind ständig Vertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c Sparkassengesetz) in der sich aus Satz 2 ergebenden Reihenfolge.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10**Sparkassenangestellte**

- (1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellten) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.

III.**Wirtschafts- und Haushaltsführung****§ 11****Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

– Landkreis Cham	75 %
– Stadt Furth im Wald	14 %
– Stadt Roding	11 %
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.**Änderung der Verbandsatzung und Auflösung des Zweckverbandes****§ 12****Änderung der Verbandsatzung**

- (1) Eine Änderung der Verbandsatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13**Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbandes mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14**Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbandes die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.**Schlussvorschriften****§ 15****Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17**Inkrafttreten, Aufhebung früherer Verbandsatzungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22. August 1996 (RABl S. 82) außer Kraft.

Cham, den 29. Januar 2003
Zweckverband Sparkasse
im Landkreis Cham

Theo Zellner
Verbandsvorsitzender

Rechtsverordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Pfreimd (Grund- und Hauptschule) in Landgraf-Ulrich-Schule Pfreimd (Grund- und Hauptschule) Vom 21. Februar 2003

Nr. 530-5102 SAD 29

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pfreimd, Landkreis Schwandorf, vom 9. Juli 1982 Nr. 240-3055 g SAD 221 (RABl S. 61) erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung Landgraf-Ulrich-Schule Pfreimd (Grund- und Hauptschule)“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Regensburg, 21. Februar 2003
Regierung der Oberpfalz
Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz Vom 17. Februar 2003 über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz

Die 11. Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Bezirkstages der Oberpfalz der Wahlperiode 1998/2003 findet am

Dienstag, dem 18. März 2003, um 15.00 Uhr

in den Naabwerkstätten, St.-Vitalis-Straße 22 in Schwandorf (Ortsteil Ettmannsdorf) statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Aufgabenübertragung nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG)
2. Finanzierung der Sozialpsychiatrischen Dienste
3. Beratung über die Bedarfsklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten zum Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes
 - a) Ausbau der Plätze für betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen im Landkreis Tirschenreuth (3 Plätze)
 - b) Errichtung von 4 Plätzen für betreutes Einzelwohnen für forensisch-psychiatrische Patienten durch die Bayer. Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V., Sektion Regensburg

- c) Behindertenwerkstätten Oberpfalz Cham/Kötzting Bedarfsfortschreibung um 30 Werkstattplätze für psychisch behinderte Menschen
- d) Wohnheim für psychisch kranke Menschen der Dr. Loew'schen Einrichtungen in Schwandorf Errichtung einer weiteren Außenwohngruppe (4 Plätze)
4. Zuverdienstplätze für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen Aufnahme von neuen Plätzen in Regensburg (4 Plätze) und Schwandorf (6 Plätze) in die Richtlinienförderung
5. Jura-Werkstätten Amberg-Sulzbach Errichtung einer Zweigwerkstatt für psychisch behinderte Menschen in Sulzbach-Rosenberg (60 Plätze)
6. Errichtung eines weiteren Wohnheimes für behinderte Menschen in Schwandorf (24 Plätze)
7. Erweiterung der Förderstätte der Barmherzigen Brüder in Reichenbach durch einen Neubau in Walderbach (44 Plätze)
8. Gemeinsame Förderung von sozialen Diensten, Maßnahmen und Einrichtungen durch die Bezirke im Jahr 2003
9. Zuschuss für die Erweiterung der Wolfgang-Spießl-Wohnstätte in Cham um 19 Plätze
10. Zuschuss für die Errichtung einer Förderstätte mit 18 Plätzen bei der Werkstatt für behinderte Menschen in Mitterteich
11. Zuschuss für den Umbau und die Modernisierung der Jura-Werkstätten Neumarkt i. d. OPf. und Erweiterung um 30 Plätze
12. Zuschuss für den Neubau einer Tagesstätte (60 Plätze) und eines Internats (20 Plätze) für mehrfachbehinderte sehgeschädigte und blinde Kinder und Jugendliche in Regensburg
13. Vergütungsneuevereinbarung für das Wohnheim für körperbehinderte Studierende des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz in Regensburg
14. Sonstiges

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident

Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt

RBek vom 6. Februar 2003
Nr. Stabsstelle-0175-4

An die Bezieher des Regierungsamtsblattes

Einbanddecken zur Aufbewahrung des Regierungsamtsblattes 2002 können ab sofort bei der Buchbinderei Biersack, Furtmayrstraße 30 b, 93053 Regensburg, Telefon und Telefaxnummer 0941/703559, bestellt werden. Der Preis beträgt 6,50 Euro (+ Versandkosten) pro Exemplar.

Regensburg, 6. Februar 2003
Regierung der Oberpfalz
Johann Peißl
Regierungsvizepräsident